



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLXVI. Kurfürst Joachim läßt aufs Neue die Grenzstreitigkeiten der von  
Barfuß mit dem Kloster Lehnin wegen der Dörfer Blanckenfelde und  
Schönerlinde entscheiden, am 7. Oktober 1525.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

hern tzu Furstenwalde vnd Hanfen von krummensehe den eltern geordent vud geschickt, welche kurfürliche geschickte Commissarien vff heut dato alle gebrechen von beiden teilen verhort vnd — die gebrechen — grundlich vnd entlich vertragen vnd entscheiden haben. (Folgen die nähern Bestimmungen.) Actum am Dinstag nach Sebastiani anno tausent funffhundert vnd jm funf vnd tzwenzigsten.

Nach dem Originale des Geh. Staats-Archives.

CCLXVI. Kurfürst Joachim läßt außs Neue die Grenzstreitigkeiten der von Barfuß mit dem Kloster Lehyn wegen der Dörfer Blanckenfelde und Schönerlinde entscheiden, am 7. October 1525.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraf zu brandenburg, des Heyligenn Romischenn Reichs ertzcammerer vnnnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassubenn vnnnd Wennde Hertzog, Burggraf zu Nurnberg vnnnd Fürst zu Rügenn, Bekennen vnnnd thun kunt offentlich mit diesem Briue für vnns, vnser erben vnnnd nachkommen Marggrauenn zu Brandenburg vnnnd sonst allermeniglich, die Inn sehenn, horen oder lesenn, Nachdem sich vber vorigen ergangen Briefs, denn vnser verordennt vnnnd geschickte Bothe hievor ann stat vnser zwischen dem Wirdigenn vnnnd andechtigen vnserm Gefattern, Rath vnd liebenn getrewenn Ern valentino Abt zu Lehyn vnnnd Chunen Baruffen zu Malchow vonn sin vnnnd Georgenn Baruffen seines Bruders seligenn Sones wegenn, Der Grenitzenn vnd andershalbenn zwischen den Dorffern Schönerlind vnnnd Blanckenfelde geteidigt, aufgericht vnnnd neben obgenanten beydenn partheyenn besiegelt, Wir auch denselbigenn Als der landesfürst auß obrickeitt confirmiret vnnnd bestettigt etc., Derselbenn Grenitz halbenn etlich newickeitt vnnnd Irfall zugetragen, Deshalbenn wir abermals vorig vnnnd annder vnser Rethen auff die Grenitzen vnnnd Irrige stelle verordennt, Die nue auß gnügliche handlung vnnnd besichtigung ein erklerung vnnnd Dewtung des ergangen Recesses, das er Inn seinen krefften, puncten vnnnd Artickeln bleybenn vnnnd auch wie er sonst gehalten werden soll, getan, Vnnnd dieselbenn erclerung sambt den partheienn gleicherweis besiegelt, wie die vonn wort zu wort hiernachuolet also lautenndt. Zu wissenn. Alsdann sich erhmals zwischenn den Erwerdigen hernn Valentin, Abt zu lehyn, vnnnd Chunen Barfus sambt seins Bruders Georgenn Barfus seligenn Sones zu Malchow vonn wegen der Grenitzen zwischenn den Dorffern Schönerlind vnnnd Blanckenfeldt, der Mullen zu Schildow vnnnd gebrauchshalbenn etlicher huttweyden gebrechen gehaltenn, welche denn durch die wirdigenn hochgelarten Erbar vnnnd vestenn Ern Wolffgang Redorffern doctorn vnnnd probst zu Stendall vnnnd Hanfenn krummensehe den eltern, Als Churfürliche dartzu geschickten vnnnd verordennten Rethen nach notturfliger besichtigung mit baiden parth wissenn vnnnd wilenn Inn der gutt vertragen vnnnd verricht worden sein, nach vermoge vnnnd Innhalt eins Recez, So derhalben zwischen jnen vffgericht, mit der obgenanten Churfürlichen Rethen als hendler vnnnd beider parth Siegeln vorsiegelt, Auch durch Churfürliche Confirmacion darüber aufzgangenn, vorsiegelt vnnnd bestettigt; So aber nachfolgig zwischenn beidenn obgenanten teyln vonn wegen solchs obgemelten Recess etzliche Irfall vnnnd gebre-



chenn sich von new erwecket vnd durch Chunen barfusz geklagt wordenn, Das die Malhawffen der grenitzenn durch des Hernn Apts vnderthanen von Schonerlind annders, denn Im Reces vormeldet, aufgeworffenn, Auch das Inn der hutweid, welche Chunen Barfufs für die Mullenn zu Schildow zugestellet vnd eingereumet were, durch new Hegung vnd Zeune engerunge gefchee, Auch Inn vffhaltung des wassers der mollenn, wenn seine vnterthanenn zu Blanckenfeldt Ir hew gewinnen sollten, die Zeit Im Reces als achtstage zu kurz were, Im auch sampt seinen Lewthen zu Blanckenfeldt wurde die hütte Inn dem luch zwischenn Schonerlind vnd Blanckenfeldt durch aus wie vonn alters nach vormege des Reces nicht gegennet vnd so vnntter andern Im Reces aufgedruckt, das des Schultzen Acker, der wiewoll Inn der Schonerlindeschen feltmarcke lege, dennoch dem Schultzen zu Blankenfeldt wie vor pleiben vnd den behalten sollt, So vnntterstundenn sich doch die vonn Schonerlindt die pfandt, so ettwann vff demselben Schultzen Acker genomen vnd gepfandt worden, Inn das gericht zu Schonerlindt vnd nicht Inn das gericht zu Blanckenfeldt zubringen vnd zu habenn. Solche obgemelte gebrechen habenn die würdigen hochgelartenn Erbaren Ernueften Er wolfgang Redorffer doctor, Probst zu Stendall, Wolfgang Kettwig doctor, Hans Krumenfehe der Ellter vnd Baltzar Bueck, als dartzu abermals Sunderliche vnd vorordente Churfürliche geschicktenn Rethe, nach Besichtigung vnd notturftiger vorhor vonn beidenn teilen surgetragen mit baider partt wissenn vnd volbort nachgeben vnd bethen, vertragen, entrichtet vnd den obgemelten Reces Inn den Artickeln, wo von nothen gewest, erklert, wie hernachuolet dermassenn vnd also: Erstlich dieweill baide part noch wilens vnd zugefagt, den vferichten, vorwilligten, vrsiegellten vnd bestetigten Reces zu halten, Soll derselbig In allen seinen puncten vnd artickeln durchaus gehalten vnd In keinem ortt vbergangen werdenn vnd habenn die obgnanten Churfürliche Rethe die grenitze zwischenn Schonerlind vnd Blanckenfeldt Inn mafs, wie die Im Reces vormeldet, auff newe angezeigt: Vonn der tiefen Brucken, vonn den malsteinen vnd bemen an Bis ann die hobenn eichenn, die auff dem Arckenberge stehet, an welchem malen zwischen baidenn parthen Auch keine Irrung gewest, vnd surder vonn der hobenn eichenn, die auf dem archkenberge stehet, zwer über die Herstraffen gein dem Lug bis ann den ortstein die grenitz getzogenn vnd mit newen malhauffen vormalen vnd zeichnen lassen, welche Grenitz also vonn einem malhausen zu dem andern Inn alermassen, wie die itzund durch die vorordente Rethe vffgeworffenn vnd angezeigt wordenn, Baide parth gutwillig angenommen, Auch sich derselbenn fürbas zuhaltenn zugefagt haben. Dieweill aber sich vmb den orttain, der Im Reces ausgedruckt, ein Irrung erwecket aus vrsach, Das am ende der grenitz zweine orttsteine befunden, Ist durch die Rethe erkennenet vnd erklert worden, Das es der orttain sein vnd verstanden werden sollt, der der dreyer Dorffer als Schonerlind, Blanckenfeldt vnd Buchholtz grenitze hilt. Der engerunge halbenn, So ann der Hutweide, welche Chunen Barfus hievor für die mullenn zu Schildow zugestellet wordenn, mecht gefcheen sein, Haben die Rethe erklert: Dieweill Im Reces ein mafs gegeben vnd ausgedruckt ist, Wie auff Walpurgis bis das hew gemacht vnd sonst Im Landt allenthalbenn vblich, dieselbigen hegewysen sollen geheget vnd geschonet werdenn, So soll aufferhalb solcher Zeit dem Hernn Apt oder seinen vnderthanen nit gepuren einicherley wiesen oder hoppengarten zuuerzeunen oder zuhegenn. Vffhaltungshalben der wasser, soll es bey dem Reces pleibenn. So aber auff vnngewitter der tage es vonn nothenn sein wurde vnd die leut zu Blanckenfeldt on das Ire hew nicht machenn kunten, So das Kune Barfus oder sein nachkommen zu Blanckenfeldt nachparlich freuntlich bey dem Hernn Apt fuchenn vnd bittenn wurdenn, Soll Im der Herr Apt einen, zwey,



drey oder vier tag vber die Achttag In Reces ausgedruckt das wasser der Molen vffzuhalten Auch aus freuntlicher nachparfchaft nicht weigern. Was die huthe Inn dem lug zwischen Schonerlind vnd Blankenfeldt belanget, die Bessē gnant, habenn die Rethē erkleret, dieweill der Reces mitbringt, das die hutte dits orts wie vonn alters soll gehalten werden, Sollenn sich die vonn Schonerlindt vnd Blankenfeldt des nach wie vonn alters guttlich vnd nachparlich vertragenn. Ob aber sie sich desselbigē, als wie es vonn alters mocht gewest sein, guttlich nicht vertragenn konntten, Sollen sich des gegen einander ann Recht gnügen lassen. Was denn nach eins iglichen theills rechtlichenn Beweis erkennet vnd gesprochen wirt, dabey soll es pleibenn. Die pfandung vff dem Schultzen Acker belangend, dieweill das ein newer Artickell vnd In verhandlung des ersten Reces nicht vermeldet noch angetzogen worden, Aber itzundt vff die geschickten Rethē zuerkennen volmechtiglich heimgestaltt wordenn, Habenn die Rethē erkennet, das die pfandtt, So ettwan vff folchenn Schultzen Acker gewonnen oder gepfandtt werden, Inn das gericht zu Blankenfeldt sollenn gebracht vnd daselbst damit, wie pfandes Recht, gehandeltt werden vnd sollenn die gerichte ann folchem schultzen acker gein Blanckenfeldt gehören. Hiemit alle Irfall vnd gebrechenn, so vber vferichtetem Reces erwachfenn, allenthalbenn vorrichtet, entscheidenn vnd zu grund vortragen sein vnd pleybenn sollen, Welchs auch beyde teill, Als der Herr Apt obgnant vonn seiner gnaden vnd des Closters Lenynns wegenn, Auch Chune Barfus vonn seiner vnd seiner vnmundigen vettern, seines Bruders Georgen Barfus seligen Sonen, vnd sie vonn baidenn teilen Irer vnderthanen halben, stett, fest vnd vvorbrochentlich zuhalltēn zugesagt habenn. Darbey vnd vber seint gewest baidere teill freuntfchaft, Als vff des Herrn Apts seytēn, Hans vnd liborius Robell, wilke gotz, Jacoff Barfus, Niclas thum-Rentmeister vnd Johann Baunach; Aber vff Chunen Barfus seytēn, Valentin vonn Arnym der elter zu Bisdall, Fridrich pfull zu Strausberg, Lippollt vonn Bredow, Hans Hacke, Baltzar Crumensehe, Ebell Crumensehe, Hans Barfus zu Bredickow, Claws sein son, Caspar vonn Waldow, Hans How vonn Falkenberg, Liborius von netzenn, Georg sein son, Valtin Barfus zu Megelin, Achim Robell zu Hohenschonhausen vnd andere vill mehr glaubwürdigen. Des zu mehrer vrkunt dieffer Reces zwewe eins lauts gemacht mit der obberurten Churfürstlichenn Rethen, Auch mit des herrn Apts vnd Chunen Barfus gewonlichen angetruckten Siegelnn bekrefftigt vnd iglichem teyll einer gegeben. Gesehehenn vnd gegeben zu Mullennhecke, am Montag nach natiuitatis Marie, Nach Cristi vnnfers liebenn hern gepurt funffzehen hundert vnd Im funfndtzwentzigsten Jare. Darauff vnns obgedachter vnser gefatter vnd Rath, der Abt, mit fleis gebethen, dieselbenn itzo voltzognen deutung vnd Declaration gnediglich zu confirmiren vnd zu bestettēn; Des habenn wir angesehen sein zimlich vnd billich bethe vnd folch ergangen erklerung vnd deutung aufs fürstlicher obrigkeit auch confirmiret vnd bestettigt, Confirmiren vnd Bestettēn die, wie obsteit, Inn gegenwertiger Crafft vnd macht dits Brieues, Sollenn vnd wollenn auch gnanten vnsern geuattern vnd Rat, den Abbt, sein Capitell vnd alle Ir nachkommen dabey schutzenn vnd handhabenn getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegel vorseigelt vnd Gebenn zu Colnn ann der Sprew, am Sonnabendt nach Francisci, Cristi vnnfers liebenn hern gepurt Taufent funffhundert Darnach Im funfndtzwentzigstēn Jare.

Commissio Propria Illustrissimi  
principis Electoris etc.

Aus dem Originale des Geh. Staats-Archives.

Sebastianus Stublinger  
doctor et cancellarius subscripsit.